



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 22. Mai

2026

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney ..... 357

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ..... 361

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Änderungssatzung zur Satzung des Deichverbandes Dornumergrode vom 1. Januar 2025 ..... 363

Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney ..... 363

Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe in Riepe ..... 366

5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Plaggenburg vom 5. Mai 1995 ..... 367

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney in einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12.05.2026 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“ wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“.

## § 3

### Inhalte der Planänderung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestandswahrend steuernd einzugreifen, um unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, da mit der Insolvenz der NG Norderney Genossenschaft e.G. (Vorhabenträger des Planvorläufers VEP Nr. 50 VE „Marienheim“) der Durchführungsvertrag als Steuerungsinstrument weggebrochen ist.

Über die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Pflegeheim“ oder eines sonstigen Sondergebietes SO „Pflegeheim“ gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Ausprägung der Pflegeeinrichtung getroffen werden. Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die vorhandene Baustruktur im Wesentlichen bestandsorientiert festgeschrieben werden.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

#### Art der Nutzung

- Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche oder eines sonstigen Sondergebietes SO „Pflegeheim“ gem. § 11 BauNVO „Pflegeheim“
- Zulässigkeit von Einrichtungen des betreuten Wohnens, der ambulanten Pflege und der Tagespflege
- Beschränkung der Wohnfunktion auf die Dauerwohnnutzung
- Zulässigkeit von Betriebswohnungen
- Zulässigkeit von Gästewohnungen für besuchende Angehörige
- Zulässigkeit von gastronomischen Flächen
- Zulässigkeit von gewerblichen Flächen und Räumen für freie Berufe
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Ausschluss von Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen)

Dabei soll der Anteil der Betriebswohnungen, der Gästewohnungen sowie der gewerblichen und gastronomischen Flächen beschränkt werden. Weiter soll die Ausprägung der gewerblichen und freiberuflichen Nutzungen eingeschränkt werden. Es sollen ausschließlich medizinische und pflegerische Nutzungen sein. Ebenso soll die Anzahl der Wohnungen zum betreuten Wohnen festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung der Wohnungen für Personen mit besonderem Wohnbedarf (Pflegebedürftigkeit) getroffen werden.

#### Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

#### Örtliche Bauvorschriften

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der

Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehungen, zu Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen. Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppe sollen unzulässig sein.

#### **§ 4**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

#### **§ 6**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

##### **Hinweise:**

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

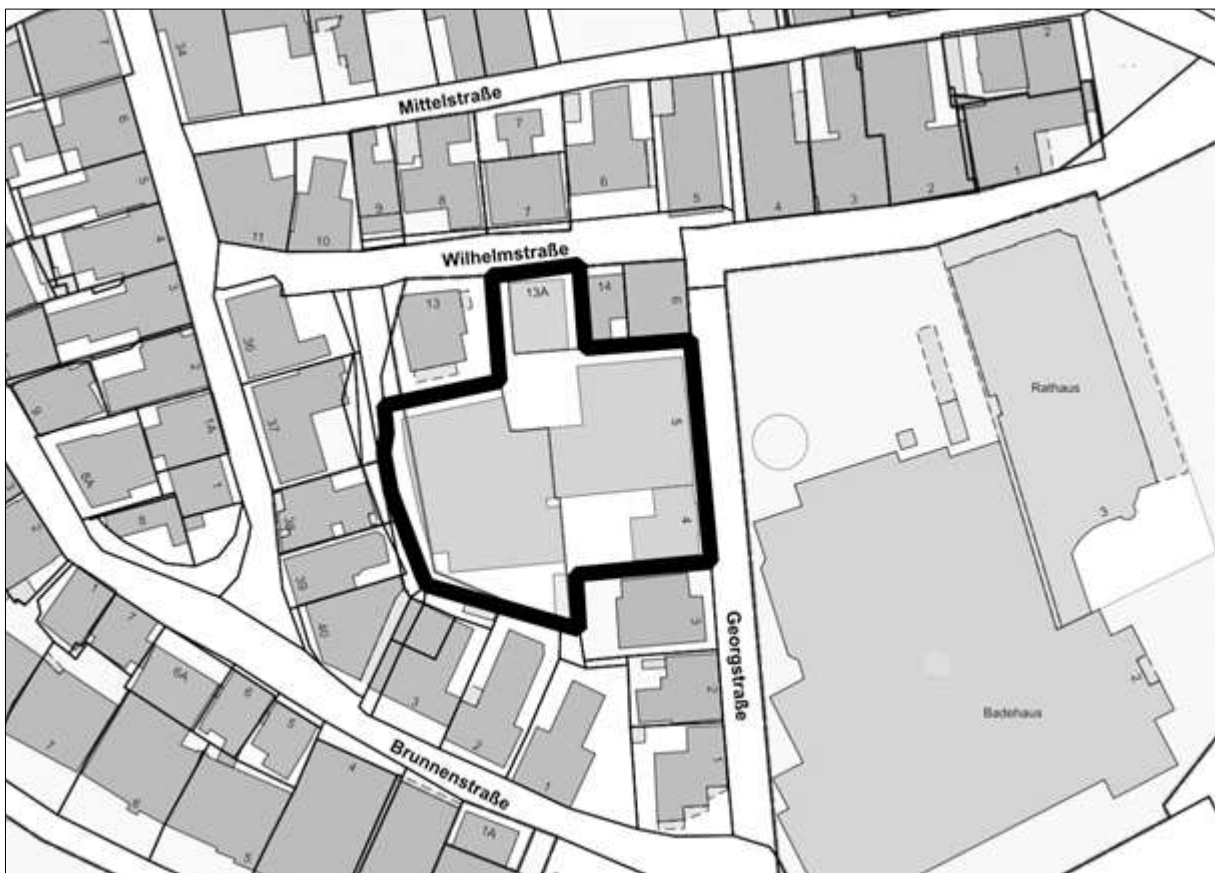
Norderney, den 18.05.2026

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

**Anlage:**

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Marienheim“



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 50 „Marienheim“

### Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und 2027 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.295.800 €	30.427.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.856.250 €	37.247.350 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	400.000 €	400.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	642.000 €	- €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.693.200 €	28.824.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.556.250 €	32.947.350 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.450.500 €	1.762.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.797.250 €	8.573.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.346.750 €	6.811.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	960.000 €	970.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2026 auf **7.346.750,- Euro** und für 2027 auf **6.811.700,- Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2027 auf **870.000,- Euro** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf **6.500.000,- Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 und für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	461 v.H.	461 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v.H.	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.	420 v.H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **50.000,- Euro** nicht überschreiten.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf **2.500.000 Euro** festgesetzt.

Krummhörn, 01.12.2025

### Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin  
Looden

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 18. Mai 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26. Mai bis zum 3. Juni 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 1.08, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Frau Klaassen unter 04923 916-131 gebeten.

Krummhörn, 18. Mai 2026

### Gemeinde Krummhörn

Looden  
Bürgermeisterin

---

**B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Deichverbandes Dornumergrode vom 1. Januar 2025**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes hat die Mitgliederversammlung des Deichverbandes Dornumergrode in der Mitgliederversammlung am 30. April 2026 folgende Änderung der Satzung des Deichverbandes Dornumergrode vom 1. Januar 2025 beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

Nicht zum Unternehmen gehört das seeseitig vorhandene Vorlanddeckwerk mit Unterhaltungsweg nebst der Beseitigung von Ausschlägen auf der landseitig anschließenden begrünten Berme an den Unterhaltungsweg angrenzend, soweit diese aus dem Bauwerk resultieren.

**II. Inkrafttreten**

Diese 1. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dornum, 30. April 2026

**Deichverband Dornumergrode**

Uwe Trännapp  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Deichverbandes Dornumergrode ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) am 18. Mai 2026 – Az. I/10-150-63-5 genehmigt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aurich, 22. Mai 2026

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney für den Friedhof in Norderney am 11.05.2026 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**  
**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den**  
**Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Norderney in Norderney i.d.F. der 1. Änderung vom 16.06.2025 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 30 vom 18.07.2025) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:**

**1. Wahlgrabstätten**

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 3.135,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 104,50 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 1.133,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 56,65 €
- e) Urne, für 20 Jahre: ----- 2.060,00 €  
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 103,00 €

**2. Pflegefreie Grabstätten**

- a) Rasenwahlgrab, Sarg, für 30 Jahre: ----- 5.100,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 170,00 €
- c) Rasenwahlgrab, Urne, für 20 Jahre: ----- 3.400,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 170,00 €
- e) Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 32,35 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden,
- je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer: ----- 65,50 €

**3. Pflegefreie Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen**

- a) Urne im Erdgrab (Abtl. A) für 20 Jahre: ----- 1.010,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 50,50 €
- c) Urnenwandkammer, für 20 Jahre: ----- 3.588,00 €  
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 179,40 €

Zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Grabplatte gem. Absatz VII Buchstabe b-d hinzu.

**4. Pflegefreie Grabstätten in der Baumgrabanlage für Urnen**

- a) Urne, für 20 Jahre: ----- 2.460,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 123,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die

neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c) eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für Bestattungen:

Für das Ausheben von Gräbern

- a) für eine Erdbestattung:----- 1.239,75 €
- b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr:-----897,75 €
- c) für eine Urnenbestattung (inkl. Schließen der Grabstelle):-----120,00 €

## III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

- a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier:-----380,60 €
- b) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer:-----190,30 €
- c) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer (max. 24h):-----142,70 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

**Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die vor dem 01.01.2018 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder zuletzt verlängert haben.** Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

32,35 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

**Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.**

## V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.:----- 20,00 €

## VI. Sonstige Gebühren:

- a) Öffnen und Schließen einer Urnenwandkammer:-----25,00 €\*
- b) zusätzl. Arbeitsaufwand je angef. ½ Einsatzstunde:-----18,30 €\*
- c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen):----- 50,00 €\*

**VII. Sonstige Entgelte:**

- a) Plakette für Gedenktafel der Bestatteten auf See, für 20 Jahre: ----- 120,00 €\*  
Verlängerung um 10 Jahre:-----30,00 €\*
- b) Grabplatte Gemeinschaftsgrabanlage Urne (exkl. Beschriftung):----- 135,00 €\*
- c) Grabplatte Urnenwand (exkl. Beschriftung): ----- 125,00 €\*
- d) Grabplatte Baumgrabanlage (exkl. Beschriftung): ----- 120,00 €\*

\* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Norderney, den 11.05.2026

Der Kirchenvorstand:

**S. Bernhardt**  
Vorsitzender

**P. Wirsing**  
Kirchenvorsteher

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt

Aurich, den 20.05.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

**Dierks**  
Kirchenamtsleiter

---

**Ordnung zur Änderung der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe in Riepe**

Gem. §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe für den Friedhof der Kirchengemeinde in Riepe in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1  
1. Änderung der Friedhofsordnung für den  
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe in Riepe**

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Riepe vom 09.10.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 45 vom 25.10.2024) wird wie folgt geändert:

**1.** „Der § 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte ist erwünscht. Zulässig sind ausschließlich Findlinge mit maximal folgenden Maßen: 30 cm Durchmesser. Die Beschriftung ist einzugravieren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Ordnungen treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Riepe, den 23.04.2026

Der Kirchenvorstand:

**J. Förster**  
Vorsitzender

**H. Hoofdmann**  
Kirchenvorsteherin

## **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehenden Änderungen der Ordnungen wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 09.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 18.05.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

**H. Dierks**  
Kirchenamtsleiter

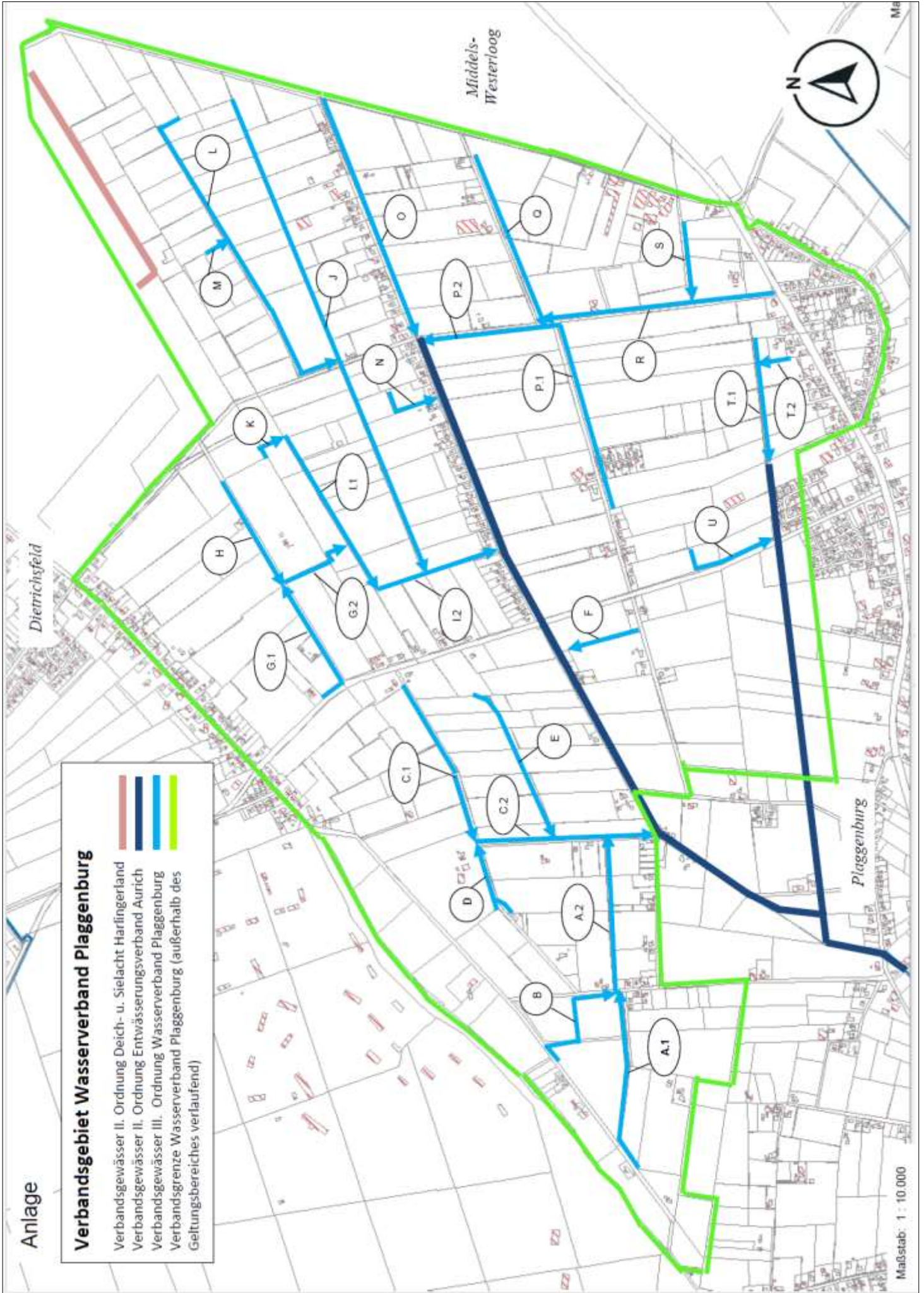
---

## **5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Plaggenburg vom 5. Mai 1995**

Aufgrund des § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes hat die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Plaggenburg in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 folgende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Plaggenburg vom 5. Mai 1995, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.01.2013, beschlossen:

### **I. Neufassung Anlage (Karte Verbandsgebiet)**

Die Anlage als Bestandteil der Satzung des Wasserverbandes Plaggenburg vom 5. Mai 1995 wird wie folgt neugefasst:



**Gewässerverzeichnis – Wasserverband Plaggenburg**

**A.1**\_Graben „An der Briesestraße“ - 620 m  
**A.2**\_Vorfluter zum „Kohlbuschweg“ - 485 m  
**B**\_Vorfluter zur „Briesestraße“ - 441 m  
**C.1**\_Graben am „Nordweg“ (östlich) - 556 m  
**C.2**\_Graben am „Kohlbuschweg“ - 565 m  
**D**\_Graben am „Nordweg“ (westlich) - 257 m  
**E**\_Graben zum „Kohlbuschweg“ (östlich) - 610 m  
**F**\_Vorfluter zur „Jägerstraße“ - 272 m  
**G.1**\_Graben „Zum Hohehan“ (West) - 455 m  
**G.2**\_Vorflutgraben Hohehan 252 m  
**H**\_Graben „Zum Hohehan“ (Ost) - 375 m  
**I.1**\_Buschweggraben - 582 m  
**I.2**\_Buschweggraben (Süd) - 410 m  
**J**\_Plaggenburger Moorgraben - 1.575 m  
**K**\_Graben zum „Buschweg“ - 131 m  
**L**„Zum Grauen Moor“-Graben - 1.314 m  
**M**\_Stichgraben „Zum Grauen Moor“ - 73 m  
**N**\_Vorfluter zum „Großer Brandschloot“ - 233 m  
**O**\_Graben „Im Plaggenburger Moor“ - 802 m  
**P.1**\_Graben am „Linienweg“ - 615 m  
**P.2**\_Graben vom „Linienweg“ (Nord) - 433 m  
**Q**„Am Blumenhof“-Graben - 571 m  
**R**\_Graben am „Großer Moorweg“ - 762 m  
**S**\_Vorfluter zum „Großer Moorweg“ - 267 m  
**T.1**„Kleiner Brandschloot“ - 390 m  
**T.2**\_Vorfluter zum „Kleiner Brandschloot“ - 105 m  
**U**\_Graben an der „Dietrichsfelder Straße“ - 345 m

Gesamt 13.496 m

**II. Inkrafttreten**

Diese 5. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Plaggenburg, 18. März 2026

**Wasserverband Plaggenburg**

Werner Geyken  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Plaggenburg ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) am 18. Mai 2026 – Az. I/10-150-63-5 genehmigt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aurich, 22. Mai 2026

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Meinen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.